

Merkblatt № 14a

Fall¹

R ist als Rechtsanwalt im MS D niedergelassen. Aufgrund wachsender Mandantenzahl aus dem MS B in den letzten Jahren beantragt er auch die Zulassung dort unter der dortigen Berufsbezeichnung "Avocat". Da er die in B geltenden Anforderungen erfüllt, wird er als "Avocat" zugelassen. Seine bisherige Kanzlei in D behält er bei. Die Eröffnung seiner Kanzlei in B zeigt R in einer großen Tageszeitung in B mit einem aufwendigen und auffallenden Inserat an. In dieser Anzeigeweist er auch darauf hin, dass er in seiner Kanzlei einen weiteren Rechtsanwalt aus dem MS B angestellt habe, so dass Präsenz und sachkundige Beratung auch in B jederzeit sichergestellt sei.

Als die zuständige Zulassungsbehörde in B davon Kenntnis erhält, dass R seine bisherige Kanzlei im MS D weiter betreibt – im Zulassungsverfahren war danach nicht gefragt worden –, verhängt sie ein Bußgeld gegen den R. Im Bußgeldbescheid sind folgende Verstöße aufgeführt: R habe das in B geltende Verbot von Zweigniederlassungen für Rechtsanwälte missachtet; auch sei die Beschäftigung von Rechtsanwälten im Angestelltenverhältnis verboten, weil sich dieser Status mit der Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege nicht verträge. Die auffallende Werbung des R verstoße gegen das nach dem Anwaltsrecht von B bestehende Verbot "marktschreierischer Werbung".

R greift den Bußgeldbescheid vor dem zuständigen Gericht an und verweist darauf, dass er in B selbst keine weitere Zweigniederlassung unterhalte; die Beibehaltung der Kanzlei in D könne ihm nicht verboten werden. Das in B geltende Verbot, Rechtsanwälte als Angestellte zu beschäftigen, könne auf ihn nicht angewendet werden, weil es die Ausübung der Niederlassungsfreiheit wesentlich erschweren würde. Das gleiche gelte für die Werbung.

Die Behörde macht dagegen geltend, dass die Niederlassungsfreiheit nicht betroffen sei, weil R nicht schlechter behandelt werde als einheimische Avocats. Selbst wenn ein Eingriff angenommen werden müsste, sei dieser aber gerechtfertigt, weil eine feste Anbindung des Rechtsanwalts an das Gericht, bei dem er zugelassen ist, sowie die Erreichbarkeit für Rechtssuchende im Interesse der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege gewährleistet werden müssten. Was das Verbot der Anstellung von Rechtsanwälten angehe, so sei R jedenfalls an das in B geltende Recht gebunden; es stelle ihn nicht schlechter als Inländer. Ebenso sei es bei den Einschränkungen der Anwaltswerbung.

Im Verlauf der mündlichen Verhandlung stellt der erboste R den Antrag, die Verhandlung in deutscher Sprache fortzusetzen. Dieses Recht, das den Angehörigen der in B bestehenden deutschsprachigen Minderheit nach dem Gerichtsverfassungsrecht von B ausdrücklich eingeräumt wird, müsse auch für ihn gelten. Die Behörde hlt dem entgegen, dass er als in B zugelassener Avocat ohnehin grundsätzlich zur Verhandlung in der Nationalsprache fähig sein müsse; die Sonderregelung für die nationale Minderheit in B diene ausschließlich deren Schutz und könne von Dritten nicht in Anspruch genommen werden.

Sind die Bestimmungen von B über die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs mit dem Vertrag vereinbar? Sekundärrecht ist nicht heranzuziehen.

Hat R Anspruch auf Verhandlungsführung in deutscher Sprache?

¹S. dazu LECHLER, HELMUT/GUNDEL, JÖRG, Übungen im Europarecht. Berlin, 1999, B II 14, S. 169.